INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V — BERLIN, JANUAR/MÄRZ 1937 — NUMMER 1/3

INHALT

Dieser Nummer ist das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1936 beigefügt

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Kundgebung in Berlin

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland veranstaltete am 15. Februar 1937 in Berlin eine Kundgebung „Rechenschaft, Rückschau und Ausblick“, die der Berichterstattung über die Arbeit in den vergangenen Jahren und einer Darstellung der in Zukunft zu lösenden Probleme galt. Die Kundgebung stand unter dem Vorsitz des Präsidenten der Reichsvertretung, Rabbiner Dr. Leo Baeck. Ministerialrat i. R. Dr. Otto Hirsch, Rabbiner Dr. Jakob Hoffmann, Rechtsanwalt Dr. Julius L. Seligsohn und Dr. Franz Meyer referierten über die Leistungen, die die Reichsvertretung seit ihrem Bestehen im Dienste der Juden in Deutschland auf dem Gebiete der Organisation und Finanzierung, der Wohlfahrtspflege und Wirtschaftshilfe, der jüdischen Schule und Erziehung, der Wanderung und Berufsausbildung vollbracht hat.

Arbeitsbericht des Zentralausschusses

Der Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat seinen Arbeitsbericht für das Jahr 1936 vorgelegt. Es ist das vierte Jahr, in dem der Zentralausschuß seine Tätigkeit im Dienste der Juden in Deutschland durchführt. Noch mehr als die vorangegangenen Berichte spiegelt der des Jahres 1936 alle Probleme wieder, die gegenwärtig die Juden in Deutschland betreffen und bewegen. Der mit Anlagen über 170 Seiten starke Bericht gibt eine umfassende Uebersicht über das weitverzweigte Aufgabengebiet jüdischer Wanderungs-, Hilfs- und Sozialarbeit, das heute unter Mitwirkung des Zentralausschusses bearbeitet wird. Er zeigt, wie groß der Aufgabenkreis ist, der der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zugewachsen ist, und in welchem Umfange jüdisches Leben von ihr geformt, beeinflußt und gesteuert wird.

Benennung von Ratsmitgliedern

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden hat die von ihm zu berufenden 8 Mitglieder des Rats bei der Reichsvertretung wie folgt benannt:

Justizrat Dr. Blau (Frankfurt a. M.), Direktor Georg Kareski (Berlin), Stadtrat Leß (Breslau), R.-A. Dr. Lux (Breslau), Adolf Schoyer (Berlin), Dr. Paul Sulzberger (Berlin), Kammergerichtsrat i. R. Leo Wolff (Berlin), Dipl.-Ing. Bruno Woyda (Berlin). Gleichzeitig sind als stellvertretende Ratsmitglieder berufen worden: Rabbiner Dr. Julius Galliner (Berlin), Hugo Hecht (Frankfurt a. M.), Dr. Hans Klee (Berlin), Amtsgerichtsrat i. R. May (Köln), Bankier Emil Oettinger (Frankfurt a. M.), Heinrich Stern (Berlin), Arnold Wiener (Beuthen). Die Benennung eines 8. (konservativen) Stellvertreters steht noch aus.

Schulabteilung

Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern

Es ist in Aussicht genommen, einen neuen einjährigen Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern im Anschluß an das Gymnastisch-Orthopädische Institut von Frau Alice Bloch, Stuttgart-W., Zeppelinstr. 32, zu eröffnen. Der Lehrgang wird von der Schulabteilung der Reichsvertretung sowie vom Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs betreut werden. Kurs-Beginn: Mitte April, Schulgeld: monatlich 35 RM. Aufnahmebedingungen: Zeugnis der mittleren Reife sowie besondere sportliche Befähigungen. Frauen können nur in geringer Zahl aufgenommen werden. Ueber Lehrplan, Aufnahme- und Prüfungsbedingungen gibt der Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart, Königstr. 82, Auskunft; es sind alle Anfragen dorthin zu richten. Es empfiehlt sich, Zulassungsgesuche unverzüglich beim Oberrat einzureichen.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Arbeitsbesprechung der Leiter und Leiterinnen der jüdischen Erziehungsheime

Am 10. und 11. Januar 1937 fand eine Arbeitsbesprechung der Leiter und Leiterinnen der jüdischen Erziehungsheime in Deutschland in Form einer Freizeit im Jüdischen Erholungsheim Lehnitz statt, zu der gemeinsam die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Zentralwohlfahrtsstelle, und die Vertretung der Anstaltsleiter und -leiterinnen eingeladen hatten. Anlaß zu der Tagung gab das dringende Bedürfnis einer Aussprache über die verschiedensten pädagogischen und wirtschaftlichen Fragen der Erziehungsheime.

Fräulein Betty Rothschild, frühere Leiterin der Jüdischen Kinder- und Jugendheime „Ahawah“ (Berlin) sprach über die „Notwendigkeit der Spezialisierung der Heime, Einrichtung von Beobachtungsstationen, Frage, ob Heime, Sonderheime oder Familienerziehung, Dauer der Unterbringung“, Dr. Siegfried Rothschild (Dinslaken) und Direktor Bein (Beelitz) über „Normalheime oder Sonderheime unter besonderer Berücksichtigung von Schwachsinnigen- und Psychopathenheimen“ und Dr. Lubinski über „Aktuelle Fragen der Anstaltsführung, u. a. Berufsfragen der Jugendlichen mit besonderem Hinblick auf die Auswanderung, Siedlungs-, Steuerfragen u. ä.“.

Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Bedeutung eines geschlossenen Systems pädagogischer Einrichtungen, um dem Normalkinde und dem schwierigen Kinde in der pädagogischen Arbeit gerecht zu werden. So wurde besonders über die Notwendigkeit der Spezialisierung von Heimen, Einrichtung von pädagogischen Beratungsstellen, Beobachtungsstationen, Sonderhorten und Sonderklassen gesprochen. Die Möglichkeiten der Unterbringung schwieriger Kinder in Normalheimen und in Familienpflege wurden eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang wurde auf die Notwendigkeit der Schulung heilpädagogischer Kräfte ganz besonders hingewiesen und zur Prüfung und Durchsetzung der für erforderlich gehaltenen pädagogischen Einrichtungen eine Kommission aus pädagogischen Sachverständigen, der auch ein Psychiater angehört, gewählt.

Eingehend wurden die Aufgaben der Erziehungsheime im Hinblick auf die berufliche Vorbereitung, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Heime, zum großen Teil bedingt durch die geringen Pflegegelder, und die durch die neue Steuergesetzgebung erheblich vergrößerte Steuerbelastung erörtert.

In einem Zusammensein der Anstaltsleiter und -leiterinnen, das den Abschluß der Tagung bildete, wurden organisatorische Fragen, besonders die Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung und Kuratorium, sowie die Frage des Nachwuchses und der Praktikantenausbildung und die Fortbildung zum Gegenstand einer Aussprache gemacht.

Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Das Jüdische Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Berlin W 15, Meinekestr. 22, beginnt am 21. April 1937 einen neuen Ausbildungslehrgang, der 40 Schülerinnen umfaßt. Anmeldungen können für diesen Kursus nicht mehr angenommen werden; der nächste Kursus beginnt Ostern 1938. In diesem Jahr entläßt das Seminar keine Schülerinnen; der laufende Kursus endet Ostern 1938.

Einige wenige Haushaltsschülerinnen können zu Ostern 1937 noch als externe Schülerinnen aufgenommen werden.

Das Seminar zieht im April um; die neue Adresse ist: Berlin-Grunewald, Wangenheimstr. 36. Die Geschäftsstelle bleibt nach wie vor: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, an die alle Anfragen zu richten sind.

Tod und Todesursachen unter den Berliner Juden

Unter diesem Titel ist ein Buch erschienen, das von den Herren Dr. Franz Goldmann und Dr. Georg Wolff verfaßt und mit einem Vorwort von Professor Dr. Seligmann versehen worden ist. Dies Buch, das mit Unterstützung der Berliner Jüdischen Gemeinde und der Reichsvertretung als Nummer 11 der Schriftenfolge der Zentralwohlfahrtsstelle herausgekommen ist und zu dem besonders ermäßigten Preise von RM. 1,— ausgegeben wird, enthält die medizinisch-statistische Verarbeitung von mehr als 14 000 Todesfällen unter Berliner Juden in einer sowohl ärztlich wie metho-

dologisch so vertieften Form, wie sie bisher in der gesamten Literatur noch nicht vorliegt. Behandelt werden neben Altersaufbau und Gesamtsterblichkeit die Säuglingssterblichkeit, Infektionskrankheiten, Tuberkulose, Krebs, Zuckerkrankheit, Krankheiten des Zentralnervensystems, der Kreislauforgane und der Atmungsorgane. Schließlich wird in zwei Schlußkapiteln über die Bedeutung der wichtigsten Todesursachen für die Juden im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung berichtet. Ein Anhang über die Geburtsländer der in Berlin verstorbenen Juden und ein sehr umfangreiches Tabellenwerk beschließen die Arbeit, die nicht nur eine Fülle von Ergebnissen und Anregungen bietet, sondern darüber hinaus als Quellenmaterial für zukünftige Forschung dienen kann.

Abteilung Heilberufe

Fortbildung jüdischer Aerzte

Durch Schreiben vom 7. Januar 1937 hat der Beauftragte des Reichsärzteführers für das ärztliche Fortbildungswesen eine Rahmenanordnung über die Durchführung der ärztlichen Fortbildung für jüdische Aerzte gegeben und den Leiter der Berliner jüdischen Gesundheitsverwaltung und Referenten in der Reichsvertretung, Herrn Professor Dr. Seligmann, mit der Durchführung der Fortbildung jüdischer Aerzte beauftragt. Die Reichsvertretung, Abt. Heilberufe, deren Leiter, Herr Dr. Fritz Aron, im Einverständnis mit dem Beauftragten des Reichsärzteführers zum ständigen Vertreter von Herrn Prof. Seligmann ernannt worden ist, hat bereits mit den Stellen im Reich, die bisher Fortbildungskurse veranstaltet haben, Fühlung genommen und wird diese Fühlungnahme im Sinne des Auftrages fortsetzen. Wichtig ist, daß den jüdischen Beauftragten eine Meldepflicht auferlegt worden ist, die die Reichsvertretung, Abt. Heilberufe, nur dann sachgemäß durchführen kann, wenn ihr rechtzeitig von geplanten und in Durchführung begriffenen Fortbildungsunternehmungen für jüdische Aerzte Mitteilung gemacht wird.

Arbeitsrecht

Arbeitsbuch

Zurückbehaltung des Arbeitsbuches

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer grundsätzlich das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten zurückzugeben. In der Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft kann jedoch der Unternehmer gemäß der Siebenten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 22. Dezember 1936 (RAnz. Nr. 299) ausnahmsweise in Fällen einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter oder Angestellten das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, in dem die Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses enden würde. Besteht über die Berechtigung zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses Streit, so kann die sofortige Rückgabe des Arbeitsbuches durch einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts angeordnet werden.

Arbeitseinsatz

Metallarbeiter

Nach einer Anordnung über den Arbeitseinsatz von Metallarbeitern vom 11. Februar 1937 (RABl. I S. 38) dürfen in privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen aller Art Metallarbeiter nur eingestellt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt. Metallarbeiter im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Auch Fachkräfte mit Angestellteneigenschaft in leitender Stellung fallen unter die Anordnung, soweit sie in ihrer letzten Beschäftigung arbeitsbuchpflichtig waren. Nach den Eintragungen im Arbeitsbuch sind auch Ingenieure, Konstrukteure, Zeichner usw. als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen.

Der Antrag auf Zustimmung ist vom Unternehmer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte des Metallarbeiters liegt. Die Zustimmung ist vom Arbeitsamt grundsätzlich zu erteilen, sofern der Metallarbeiter

a) nicht nur vorübergehend arbeitslos ist,
b) nicht nur vorübergehend in anderen Berufen tätig ist.

Die Zustimmung ist vom Arbeitsamt zu versagen, wenn der Abzug des Metallarbeiters

a) staats- oder wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben beeinträchtigt oder
b) die Wirtschaftlichkeit des Betriebes oder die Zusammensetzung der Betriebsgefolgschaft stört oder
c) die beteiligte Gemeinde unnötig belastet.

Literatur

„Die Anordnungen zur Regelung des Arbeitseinsatzes im Vierjahresplan“, erläutert von Dr. Friedrich Syrup, Berlin 1937 (Otto Elsner Verlagsgesellschaft).

„Arbeitseinsatz der Metallarbeiter“, Dr. Friedrich Syrup in „Reichsarbeitsblatt“ Jg. 17 II S. 97 (5. März 1937).

Arbeitsvermittlung

Literatur

„Vierzig Jahre jüdische Arbeitsvermittlung in Deutschland — Zur Aufhebung der jüdischen Arbeitsnachweise“, Dr. Paul Eppstein in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 S. 1 (Februar 1937).

„Die jüdische Arbeitsvermittlung in Berlin“, Gertrud Prochownik in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 7 S. 7 (Februar 1937).

Berufsausbildung

Berufliche Entscheidung

Wie allgemein bekannt und von uns bereits mitgeteilt (s. InfBl. 1936 Nr. 12 S. 128), haben mit dem 1. Januar 1937 die jüdischen Arbeitsnachweise auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Neuregelung der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ihre Tätigkeit eingestellt. Nach der Auflösung der nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen der Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt, zu denen auch die jüdischen Arbeitsnachweise gehörten, wird künftig den zuständigen Arbeitsämtern die Vermittlung von Juden obliegen, soweit nicht eine freie Stellensuche, d. h. eine Besetzung freier Arbeitsplätze durch unmittelbare persönliche Beziehungen oder durch Zeitungsanzeigen erfolgt.

Die Beendigung der Tätigkeit der jüdischen Arbeitsnachweise stellt die Unterbringung der zum 1. April 1937 aus den Schulen zur Entlassung kommenden jüdischen Jugend vor große Schwierigkeiten. Die Eltern können die jüdischen Einrichtungen, die bis zum 1. Januar bestanden haben und sich mit Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Einordnung in das Berufsleben befaßt haben, nicht mehr benutzen. Das Problem der Unterbringung zahlreicher jüdischer Menschen in Lehrstellen wird damit noch komplizierter. Man darf annehmen, daß es sich um etwa 5000 bis 6000 Jugendliche handeln wird, die zu Ostern die Schulen verlassen werden. Der Gedanke, auch nur einen erheblichen Teil dieser jungen Menschen in Lehrstellen unterzubringen, scheint völlig undurchführbar zu sein. Es wird demnach darauf ankommen, zwischen dem 14. Lebensjahr und dem Alter von 18 Jahren Vorsorge zu treffen, damit wenigstens eine berufliche Vorbereitung eintritt, die dem jungen Menschen bei seiner späteren Auswanderung die Begründung einer Existenz ermöglicht. Die gesamte Planung muß sich darauf konzentrieren, die Jugend im Zeitraum zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr auswanderungsreif zu machen.

Will man vermeiden, daß sich zwischen dem Ende der Berufsausbildung und dem frühest möglichen Zeitpunkt der Auswanderung ein Zwischenraum einschiebt, in welchem ein Teil von dem wieder verloren geht, was durch die Berufsausbildung geschaffen wurde, so darf diese nicht zu früh beginnen. Die zentralen jüdischen Stellen haben daher den Grundsatz aufgestellt, daß die eigentliche Berufsausbildung nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres beginnen soll,

und daß Ausnahmen nur dann gemacht werden, wenn die Unterbringung in eine normale Lehrstelle gelingt, die das Ziel der Auswanderungsreife verfolgt. Um demnach die Jugend, die aus der Schule kommt, zweckmäßig unterzubringen und vorzubilden, sind verschiedene Einrichtungen geschaffen worden. Es sind dies vor allem: das neunte Schuljahr, die Vorlehre, die Grundlehre und die mannigfachen Lehrwerkstätten und landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätten. Sie alle bieten die Möglichkeit, den jungen Menschen je nach ihrer Begabung und Entwicklung eine Ausbildung zu gewähren, welche sie für die spätere Auswanderung reif macht.

Die Eltern werden jetzt selbst zu prüfen und zu entscheiden haben, für welchen Beruf ihr Kind am geeignetsten ist. Dabei sind die Schwierigkeiten für Mädchen geringer als für Knaben, weil für jene die Berufe der Hauswirtschaft und des Handwerks immerhin relative Chancen geben. Bei Knaben wird zu entscheiden sein, ob sie für die kaufmännische Lehre oder für die handwerkliche besser passen, soweit überhaupt Lehrstellen gefunden werden können. Es dürfte nicht völlig richtig sein, wenn die Meinung vertreten wird, der kaufmännische Beruf sei auf jeden Fall ungeeignet und der handwerkliche immer vorzuziehen. Bei Knaben, die eine überdurchschnittliche Fähigkeit für einen kaufmännischen Beruf zeigen, wird eine gediegene Ausbildung gewisse Chancen für die Auswanderung schaffen. Auch bei der Zuführung zum Handwerk soll die Eignung genau geprüft werden.

Die wesentliche Schwierigkeit aber wird daran liegen, überhaupt Lehrstellen zu bekommen. Diese Schwierigkeit ist in den großen Gemeinden noch gesteigert, weil es dort an persönlichen Berührungspunkten viel mehr als in kleineren Gemeinden mangelt. Unter diesen Umständen bleiben die Eltern neben der Vermittlung von Lehrstellen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise auf die privaten Wege angewiesen, sie müssen versuchen, im Kreise ihrer Bekannten oder durch ein Zeitungsinserat eine passende Lehrstelle zu finden. Von den Inhabern der jüdischen Betriebe darf man erwarten, daß sie ihre Anstrengungen verstärken werden, um so viel Lehrlinge wie zulässig und möglich einzustellen.

Ueber die Aussichten, die in den einzelnen Berufen bestehen, verweisen wir auf die nachfolgenden Literaturangaben.

Literatur

„Richtlinien für die Berufsausbildung von Juden in Deutschland", herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Berlin 1937.

„Der Uebergang ins Leben — Sorge um die Schulentlassenen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 17 (2. März 1937).

„Jugend wohin?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 9 (4. März 1937).

„Was wird aus unseren Kindern? — Verzeichnis der Berufe und Ausbildungsstätten", Sonderbeilage zu „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 11 (18 März 1937).

„Was wird nach der Schulentlassung...?" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 10 (5. März 1937).

„Hoffnungsloses Geschlecht?" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 10 (11. März 1937).

„Zwischen Wunsch und Wirklichkeit", Dr. Bruno Sommerfeld in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Die Handwerksberufe", Hans Deutschkron und Erich Salinger in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 11, 12 (14., 21. März 1937).

„Handwerker!", Ing. Leopold Kuh in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Das Recht des Lehrlings", Max Goldstein in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 10 (11. März 1937).

„Wochen der Berufswahl — Praktische Fragen zur Lehrlingseinstellung" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 9 (4. März 1937).

„Lehrlinge im Handwerk" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Die Umschulungslehrgänge der Gemeinde", Dipl.-Ing. Aron in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 2 (10. Januar 1937).

„Schlosser werden ausgebildet" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 9 (28. Februar 1937).

„Stimme des Handwerks", Sonderbeilage zum Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden in Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 11 (12. März 1937).

„Handwerker oder Kaufmann — Vom Sinn der beruflichen Eignungsprüfung" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

„Soll man Kaufmann werden?", Dr. Hanns Reißner in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Der junge Landwirt", Walter Sandelowski in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Zur beruflichen Einordnung der jüdischen Jugend in Hamburg", Dr. Rebecca Zadik in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 13 Nr. 2 (9. Februar 1937).

„Berufsausbildung in Zahlen", Dr. Rudolf Stahl in„ Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 15 Nr. 6 (März 1937).

„Neue Berufe — Die Aufgaben der Vorlehre" in „Israelitisches Familenblatt" Jg. 39 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Was bietet die Vorlehre?" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 10 (7. März 1937).

„Das neunte Schuljahr", Prof. Dr. Erna Barschak in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 8 (21. Februar 1937).

„Berufswahl", Sondernummer der „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 13 Nr. 2 (Februar 1937).

„Das jüdische Mädchen in Schule und Beruf", Sondernummer der „Zeitschrift des Schwesternverbandes der Bne Briss" Jg. 10 Nr. 2 (Februar 1937).

„Welchen Beruf — Wegweiser für die weibliche Jugend", Lotte Landau in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 8, 9 (21., 28. Februar 1937).

„Was sollen Mädels tun?", Irene Eger in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Fachtagung für hauswirtschaftliche Ausbildung", Hannah Karminski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 S. 31 (Februar 1937).

„Lehnitz bildet für Hauswirtschaft aus" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 7 (14. Feoruar 1937).

„Hauswirtschaftsschülerinnen in Lehnitz", Vera Craener in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Verzeichnis von Schulen und Berufsausbildungsstätten usw., die über die Schule hinausführen" in „Die Bne Briss" Nr. 1/2 (Januar/Februar 1937).

„Was macht der jüdische Abiturient?", Prof. Otto Toeplitz in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

Hauswirtschaft

Deutschblütige Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Zur Auslegung des Verbots der Beschäftigung deutschblütiger Hausangestellten im jüdischen Haushalt hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 17. Dezember 1936 (3 D 722/36 — DJ. S. 245) wie folgt Stellung genommen:

„Bei dem Angeklagten, der Jude ist, war bis zum 31. Dezember 1935 die noch nicht 45 Jahre alte deutschblütige K. als Hausgehilfin tätig. Von diesem Zeitpunkt an wurde sie als Verkäuferin in dem Lebensmittelgeschäft des Angeklagten angestellt, das an dessen Wohnung angrenzt. Sie schlief fortan außerhalb und verrichtete keine Arbeiten mehr, die unmittelbar den Zwecken des Haushalts dienten. Frühstück und Mittagessen nahm sie bei der Familie des Angeklagten ein; sie hat ferner gelegentlich einmal Wurstteller, Käsehebel und sonstige im Geschäft benötigte Gegenstände in der Küche des Angeklagten aufgewaschen.

Das Landgericht meint, daß der § 3 des Blutschutzgesetzes nicht verletzt sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten.

Das Verbot der Beschäftigung weiblicher deutschblütiger Staatsangehöriger in dem Haushalt eines Juden nach § 3 des Gesetzes wird im § 12 der Ersten Ausführungsverordnung dahin erläutert, daß im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

Diese Vorschriften dürfen, wenn die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen, nicht eng ausgelegt werden. In die Hausgemeinschaft ist nicht nur aufgenommen, wer in den Haushalt völlig eingegliedert ist, mit der Familie unter einem Dache schläft und jede Mahlzeit in der Wohnung einnimmt. Die regelmäßige Einnahme gewisser Mahlzeiten in der Familie ist, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht, ausreichend, um eine Aufnahme in die Hausgemeinschaft anzunehmen. Im vorliegenden Falle

gilt dies um so mehr, als die K. bis zum 31. Dezember 1935 als Hausangestellte ganz zur Hausgemeinschaft gehört hatte; hier hätte die Scheidung besonders scharf durchgeführt werden müssen.

Aber auch die Annahme, daß die K. mit alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt worden ist, ist nach dem festgestellten Sachverhalt berechtigt. Daß es sich bei dem Abwaschen von Geräten um ‚alltägliche' Arbeiten handelt, unterliegt keinem Zweifel; daß es sich dabei um Arbeiten handeln müsse, die Tag für Tag verrichtet werden, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Eben dadurch, daß die Arbeiten in der zur Wohnung des Angeklagten gehörenden Küche verrichtet wurden, ist auch die weitere Voraussetzung erfüllt, daß die Arbeiten mit dem Haushalt in Verbindung stehen müssen."

Sozialversicherung

Angestelltenversicherung

Freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Aenderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128) sind beim Aufenthalt im Ausland die Beiträge für die Selbstversicherung und Weiterversicherung in ausländischer Währung durch Barzahlung oder Ueberweisung zu entrichten. Zur Durchführung hat der Reichsarbeitsminister in einer Verordnung vom 28. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1154) bestimmt, daß die Beiträge für die Angestelltenversicherung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Beiträge für die Invalidenversicherung an die Landesversicherungsanstalt Berlin zu zahlen sind. In Fällen besonderer Härte kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zulassen, daß die Beiträge nicht in ausländischer Währung gezahlt werden.

Zu beachten sind ferner die von uns bereits mitgeteilten neuen Bestimmungen über den Transfer von Sozialversicherungsrenten (s. InfBl. 1936 Nr. 12 S. 136).

Ruhegeld für arbeitslose 60jährige Angestellte

Gemäß § 397 AVG. gilt als berufsunfähig, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist (s. a. InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 109). Diese Bestimmung war zunächst bis Ende 1936 befristet; ihr Außerkrafttreten ist jedoch gemäß § 20 des Gesetzes über die Aenderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128) hinausgeschoben und einer besonderen Bestimmung des Reichsarbeitsministers vorbehalten worden.

Literatur

„Praktische Fragen für Angestellten- und Invalidenversicherte bei Auswanderung aus Deutschland", RegR. i. R. Dr. Jos. Grünbaum in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 147 (Oktober 1936); Ergänzungen hierzu von Gertrud Jsrael in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 213 (Dezember 1936).

Arbeitslosenversicherung

Verzicht auf Familienzuschläge unwirksam

Gemäß einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 8. Mai 1936 (III a Ar. 57/35 — RABl. 1936 S. IV 248) ist ein Verzicht des Arbeitslosen auf Familienzuschläge aus der Arbeitslosenversicherung unwirksam.

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Kleinrentnerhilfe für Heiminsassen

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat gemäß einem Runderlaß des Badischen Ministers des Innern vom 7. Oktober 1936 (Nr. 90 269 — ZfH. 1936 S. 490) bestimmt, daß bei Altersheiminsassen, die vor der Geldentwertung ihr Vermögen dem Heim gegen die Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung auf Lebzeiten übereignet haben, die Voraussetzung des Vermögensverlustes im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe grundsätzlich nicht als erfüllt angesehen werden kann, da die Heiminsassen bei Eintritt der Geldentwertung nicht mehr Eigentümer des Vermögens waren. Es werden jedoch keine Einwendungen dagegen erhoben, wenn diese Voraussetzung in solchen Fällen als gegeben angesehen wird, in denen das Heim infolge der Geldentwertung leistungsunfähig geworden ist und die Heiminsassen dadurch ihre Ansprüche gegen das Heim verloren haben und hilfsbedürftig geworden sind. Unter dieser Voraussetzung können Heiminsassen auch als Kleinrentner im Sinne des § 14 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge angesehen werden. In beiden Fällen ist aber die Unterstützung nur für den Kleinrentner und nicht für das Heim zu gewähren.

Mietanteil bei der Gewährung von Kleinrentnerhilfe

Nach einer Entscheidung des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 18. November 1935 (I S Wf. L. 102 — ZfH. 1937 S. 79) kann der im Richtsatz enthaltene Mietanteil bei der Gewährung von Kleinrentnerhilfe nicht mit der Begründung gekürzt werden, daß der Unterstützte von dritter Seite freie Unterkunft erhalte. Voraussetzung ist aber, daß für den Dritten zur Gewährung keine rechtliche oder sittliche Pflicht besteht, die Unterkunft vielmehr als freiwillige Ergänzung der öffentlichen Fürsorge anzusehen ist.

Literatur

„Recht auf Unterstützung — Art und Grundlage der Fürsorge für jüdische Bedürftige", Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 10 (11. März 1937).

„Das Recht der öffentlichen Fürsorge", Textausgabe der Vorschriften des Reichs und des Landes Preußen von Dr. A. Schott, neubearbeitet von Fritz Ruppert, Berlin 1937 (Carl Heymanns Verlag).

„Ersatzansprüche des Fürsorge-Verbandes", Dienstvorschriften der Fürsorgebehörde Hamburg mit einem Vorwort von Fritz Ruppert, Berlin 1936 (Carl Heymanns Verlag).

„Das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten" MinR. Ruppert in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 519 (Dezember 1936).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Ausbildung von jüdischen Sozialarbeitern", Dr. Edith Jacoby-Oske in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 S. 26 (Februar 1937).

„Helfen lernen!", Vera Craener in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 47 (19. November 1936).

„Fritz Lamm 60 Jahre alt", Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 51 (20. Dezember 1936).

„Aus der Arbeit des Jüdischen Wohlfahrtsamtes in Breslau" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 210 (Dezember 1936).

„Die Arbeit des Breslauer Wohlfahrtsamtes", Dr. Walter Lux in „Jüdische Zeitung" Jg. 44 Nr. 3 (15. Januar 1937).

„Vom jüdischen Wohlfahrtsamt" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 22 (1. Dezember 1936).

„Das jüdische Altersheim — vom Rechenstift aus gesehen", Dr. Ludwig Batzner in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 159 (Oktober 1936).

„Was wird aus unseren Alten? — Das Altersproblem der jüdischen Bevölkerung in Deutschland", Albert J. Phiebig in „Familienschutz" Jg. 1937 Nr. 4 (15. Februar 1937).

„Leibrentenversicherung — eine Lösung", K. J. Bachrach in „Familienschutz" Jahrgang 1937 Nr. 4 (15. Februar 1937).

„Hauspflege und Nachbarhilfe", Cilly Neuhaus in „Die Zeitschrift des Schwesternverbandes der Bne Briss" Jg. 9 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Schulung der Frauen für die Betreuung der Landgemeinden", Thea Meyrowitz in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 13 Nr. 3 (März 1937).

„Gormannstraße 3 — Die jüdische Volksküche" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 48 (26. November 1936).

„Jüdisches Krüppelheim" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 47 (19. November 1936).

„In der Blindenanstalt — Eindrücke aus dem Blindenheim in Berlin-Steglitz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 46 (12. November 1936).

Jüdische Winterhilfe

Literatur

„Die Hoffnung von Tausenden — Rundgang bei der Berliner Jüdischen Winterhilfe", Dr. Käte Marcus in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 4 (28. Januar 1937).

„Wo bleibt das Geld der Jüdischen Winterhilfe?" Margarete Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„Zentrale Dircksenstraße — hinter den Kulissen der Jüdischen Winterhilfe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 46 (12. November 1936).

„Not lehrt helfen — Aus der Arbeit der Berliner Jüdischen Winterhilfe" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 4 (28. Januar 1937).

„Die Fürsorgerin erzählt", Richard Wilde in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 102/103 (23. Dezember 1936).

„Kampf gegen Hunger und Kälte — ein Werk der Jüdischen Winterhilfe" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 6 (22. Januar 1937).

„Auch wer selbst in Not ist! — ein Beitrag zur Jüdischen Winterhilfe", Rabbiner Dr. Bergmann in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 49 (6. Dezember 1936).

„Was leistet die Jüdische Winterhilfe?" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 52 (27. Dezember 1936).

Sondermaßnahmen des Reichs

Bezugsscheine für Konsummargarine

Schon nach den bisherigen Bestimmungen erhielten Anstalten der freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen Reichsverbilligungsscheine für Speisefette. Der Kreis der hiernach begünstigten Personen ist in den Informationsblättern 1936 Nr. 3/4 S. 36 näher dargestellt worden.

Darüber hinaus erhalten nunmehr gemäß einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 28. November 1936 (RMBliV. S. 1583) Anstalten der freien Wohlfahrtspflege für die in ihnen in geschlossener Fürsorge untergebrachten Personen, auch soweit diese Personen die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der bereits bisher ausgegebenen Reichsverbilligungsscheine nicht erfüllen, Bezugsscheine für Konsummargarine, wenn nur das Einkommen dieser Personen sich in der Nähe des doppelten Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge hält.

Die Zahl der an die Anstalten auszugebenden Stammabschnitte richtet sich nach der Belegung zur Zeit der Ausgabe der Scheine. Aus besonderen Gründen kann auch die durchschnittliche Belegung im vorhergehenden Monat zugrunde gelegt werden. Die Berechtigung der Anstalt zum Bezug der Reichsverbilligungsscheine bleibt unberührt.

Die Margarinebezugsscheine werden von den Fürsorgeverbänden oder den von ihnen beauftragten Dienststellen ausgegeben. Die Entscheidung über die Zuteilung der Bezugsscheine trifft die Ausgabestelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Scheine sind in allen Fällen zu versagen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu besorgen ist.

Merkblatt der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten

Die Reichszentrale für Schächtangelegenheiten in Berlin hat soeben ein Merkblatt herausgegeben, in dem die einschlägigen Bestimmungen über die Einfuhr von Fleisch und Fettwaren aus dem Ausland dargelegt sind. Das Merkblatt bringt eine übersichtliche Zusammenfassung aller Bestimmungen, die bei der Einfuhr von Lebensmittelschenkungen aus dem Ausland für Wohlfahrtsanstalten und Haushaltungen in Betracht kommen, insoweit sie sich auf Fleisch- und Fettwaren beziehen (Devisenbestimmungen, Fleischbeschauvorschriften, Zoll- und postalische Bestimmungen). Das Merkblatt ist in der Reichszentrale für Schächtangelegenheiten, Berlin NW 87, Siegmundshof 15, zum Selbstkostenpreis erhältlich.

Reichsversorgung

Literatur

„Kriegsopferversorgung, Kriegsopferbetreuung, Kriegsopfervertretung", OLGR. Dr. Rosenthal in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 51 (18. Dezember 1936).

Jugendwohlfahrt

Erziehung eines jüdischen Kindes im Ausland

Ob ein jüdisches Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Ausland eine deutsche Erziehung erhält, ist gemäß einem Beschluß des Kammergerichts vom 7. August 1936 (1 a Wx 1096/36 — JurW. S. 3065) für die Frage nach der Gefährdung seines geistigen Wohls ohne rechtliche Bedeutung. Aus den Gründen:

„Die aus alleinigem Verschulden des Ehemanns rechtskräftig geschiedene jüdische Ehefrau L. ist mit ihrem Sohn nach Kalifornien ausgewandert. Das AG. hat ihr darauf die Sorge für die Person des Kindes entzogen und das Recht auf den Vater übertragen. Auf die Beschwerde der Mutter hat das LG. diese Anordnung aufgehoben. Die weitere Beschwerde des Vaters ist zurückgewiesen worden.

Auszugehen ist von § 1635 BGB. Danach steht die Sorge für die Person des Kindes der Mutter zu. Das AG. kann jedoch eine abweichende Regelung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist, d. h. wenn bei Fortbestehen des gesetzlichen Normalzustandes dessen Wohl gefährdet sein sollte. Es kam vorliegend lediglich darauf an, ob durch die Verbringung des Kindes nach Amerika dessen Wohl gefährdet wird. Eine solche Gefährdung ist allerdings in einer Entscheidung des Senats vom 31. März 1911 in einem Falle angenommen worden, in welchem eine deutsche Mutter ihr Kind nach dem Ausland verbringen wollte, ohne daß eine deutsche Erziehung gewährleistet war. In der Entscheidung ist ausgeführt worden, daß eine deutsche Mutter die Pflicht habe, das Kind deutsch zu erziehen, und zwar nicht allein ihm seine deutsche Staatsangehörigkeit zu bewahren, sondern es auch in der deutschen Sprache zu unterrichten und in den Sitten und Anschauungen seines deutschen Volkes aufwachsen zu lassen. Diese Entscheidung ist in einer Zeit ergangen, in der das Rassenbewußtsein des deutschen Volkes noch nicht erwacht war und jeder deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf seine Blutszugehörigkeit als zum deutschen Volke gehörig betrachtet wurde. Nachdem jedoch der Rassengedanke im deutschen Volke, insbesondere auch in der Gesetzgebung zum Durchbruch gelangt ist, kann der in der angeführten Entscheidung aufgestellte Grundsatz nicht mehr unterschiedslos auf alle Staatsangehörigen in Deutschland angewendet werden. Allerdings ist heute mehr denn je daran festzuhalten, daß ein deutschblütiges Kind eine deutsche Erziehung erhalten, in deutschem Geiste erzogen werden muß, und daß der sorgeberechtigte Elternteil, der dazu nicht gewillt ist und auf solche Weise den Zusammenhang des Kindes mit der deutschen Volksgemeinschaft lockert, das Wohl des Kindes gefährdet. Dieser Betonung des Rassenstandpunktes in der Erziehung entspricht es aber, daß für ein jüdisches Kind die Erziehung in deutschem Geiste nicht mehr als so wesentlich angesehen werden kann, daß die Annahme gerechtfertigt wäre, das jüdische Kind könne in seinem geistigen Wohle schon allein dadurch gefährdet werden, daß ihm im Ausland eine deutsche Erziehung nicht in der bisherigen Weise zuteil werden kann. Viel-

mehr wird es auch für das jüdische Kind mehr darauf ankommen, ob es im Auslande im Geiste seines Volkes erzogen werden kann. In dieser Beziehung sind jedoch irgendwelche Tatsachen, die eine Gefährdung des Kindes erkennen lassen könnten, nicht vorgebracht.

Das Verkehrsrecht des Vaters wird allerdings praktisch durch die weite Entfernung unmöglich gemacht. Dieser Umstand allein rechtfertigt aber noch nicht den Erlaß einer Anordnung aus § 1635 Abs. 1 S. 2 BGB."

Sorgerecht des jüdischen Adoptivvaters

Der jüdische Adoptivvater, der sich weigert, sein arisches Adoptivkind zwecks Erziehung in nationalsozialistischem Sinne in eine arische Pflegefamilie zu geben, mißbraucht gemäß einem Beschluß des Amtsgerichts Berlin vom 12. August 1936 (436 X 322/36 — ZblJR. XXVIII S. 282) sein Sorgerecht, so daß es ihm nach § 1666 BGB. zu entziehen ist. Aus den Gründen:

„Der Erzeuger des Kindes und die uneheliche Mutter sind arischer Abstammung. Der Adoptivvater ist Jude, seine Ehefrau anscheinend arischer Abstammung. Der Umstand, daß das Kind arischer Abstammung von einem Juden erzogen wird, nötigt das Vormundschaftsgericht zum Eingreifen. Durch den Adoptionsvertrag ist das Kind nicht Jude geworden. Gemäß § 1751 BGB. kann jedoch der Adoptivvater die Rechte, die sich aus der elterlichen Gewalt ergeben, ausüben. Diese Rechte können aber unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB., die hier gegeben sind, entzogen werden.

Das geistige Wohl des Kindes ist gefährdet. Zwischen der deutschen und jüdischen Weltanschauung herrscht eine unüberbrückbare Kluft. Die deutsche Gesetzgebung ist daher bestrebt, so weit wie möglich zu verhindern, daß die sich aus der Rassenverschiedenheit ergebenden Gegensätze vermischt werden. Es muß — ohne daß dabei ein Werturteil über die jüdischen Anschauungen auszusprechen ist — eine klare Scheidung nach beiden Seiten hin erreicht werden. Das deutsche Vormundschaftsgericht hat mithin dafür zu sorgen, daß — ebenso wie ein jüdisches Kind einen Vormund oder Pfleger jüdischer Abstammung erhält — alle Volksgenossen arischer Abstammung auch in deutschem Geist erzogen werden. Insofern wird das geistige Wohl eines arischen Kindes gefährdet, wenn es in einem jüdischen Haushalt aufwächst, da dort eine Erziehung im deutschen, d. h. nationalsozialistischen Sinne, nicht gewährleistet wird. Der Adoptivvater kann dem nicht entgegensetzen, daß er das Kind auf eine deutsche Schule schicke. Die Schule kann niemals die häusliche Erziehung im entscheidenden Sinne ersetzen. Durch einen derartigen Einwand wird im Gegenteil eine noch größere Gefahr aufgezeigt, indem jetzt das Kind in zwei entgegengesetzten Weltanschauungen erzogen wird und dadurch statt eines in sich gefestigten Menschen ein unsicherer und zerrissener Charakter entsteht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß späterhin der Junge Schwierigkeiten bei der Berufsergreifung haben wird. Arische Firmen werden sich weigern, den im jüdischen Geist erzogenen Menschen zu beschäftigen, während jüdische Arbeitgeber eine Beschäftigung ablehnen werden, weil der Betreffende nicht jüdischer Abstammung ist.

Wenn gegen diese Ausführungen eingewandt wird, daß die Gefährdung vor Bestätigung des Adoptionsvertrages hätte berücksichtigt werden müssen und daß jetzt — nachdem die Bestätigung nun einmal erfolgt ist — die angestellten Ueberlegungen zu spät kommen, so greift auch dieser Einwand nicht durch. Zur Zeit der Bestätigung waren die Anschauungen, die deutscher Art entsprechen, durch fremde Einflüsse verdeckt. Nachdem jetzt dem deutschen Gedankengut zum Siege verholfen ist, kann nicht darauf verzichtet werden, zugunsten formaljuristischer Erwägungen von der Anwendung der deutschen Grundsätze Abstand zu nehmen. Außerdem bestehen gesetzliche Hinderungsgründe hier überhaupt nicht, denn auch die zweite Voraussetzung des § 1666 BGB. (die Gefährdung beruht auf einem Mißbrauch des Sorgerechts) liegt vor. Der Wortlaut des Paragraphen — insbesondere der Ausdruck: Mißbrauch — ergibt, daß das Gericht nur Maßnahmen ergreifen kann, wenn ein Verschulden des Sorgeberchtigten vorliegt. Dafür, daß der jüdische Adoptivvater nicht in der Lage ist, das arische Kind im nationalsozialistischen Geist zu erziehen, kann er nicht verantwortlich gemacht werden. Das ist eine zwangsläufige Folge aus den Rassegegensätzen. Das Verschulden liegt jedoch darin, daß der Adoptivvater in Kenntnis dieser Rassengegensätze an dem Kind festhält. Es mag anerkannt werden, daß eine Auflösung des Adoptivverhältnisses — auch nur in tatsächlicher Hinsicht — mit einem Opfer verbunden ist. Da die Eltern aber deutsche Staatsangehörige sind, haben sie den deutschen Anschauungen Rechnung zu tragen. Ihre Handlungen müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen die Achtung vor den deutschen Gesetzen zu entnehmen ist. Insbesondere gilt auch für die deutschen Staatsangehörigen jüdischer Abstammung der Hauptgrundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Wenn aber der Gemeinnutz hier dringend erfordert, daß das arische Kind im rein nationalsozialistischen Sinne erzogen wird, so haben die persönlichen Wünsche der Eltern keine Geltung."

Literatur

„Zur gegenwärtigen Lage der jüdischen Erziehungsfürsorge in Deutschland", Dr. Hilde Ottenheimer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 171 (Oktober 1936).

„Aufgaben jüdischer Erziehungsarbeit", Dr. Marianne Keiler in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 S. 22 (Februar 1937).

„Die Leistungen der Gemeinde für ihre Jugend", Martin Sobotker in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 49 (6. Dezember 1936).

„Aus der Arbeit des Jugendamtes der Gemeinde", Fritz Abraham in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 13 Nr. 2 (9. Februar 1937).

„Das Israelitische Heilerziehungsheim Marburg/Lahn", Max Hirschkorn in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 S. 29 (Februar 1937).

Gesundheitswesen

Niederlassung von Aerzten

Der Reichsärzteführer hat unter dem 22. Februar 1937 gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsärzteordnung mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern angeordnet, daß die Niederlassung von Aerzten in Berlin und München vom 1. März 1937 ab nur mit Zustimmung der Reichsärztekammer zulässig ist.

Literatur

„Tod und Todesursachen unter den Berliner Juden", Dr. Franz Goldmann und Dr. Georg Wolff mit einem Vorwort von Prof. Dr. E. Seligmann, Berlin 1937 (Schriften der Zentralwohlfahrtsstelle und der Abteilung Wirtschaftshilfe bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland Nr. XI).

„Die jüdischen Aerzte in Deutschland", Dr. Fritz Aron in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 45 (5. November 1936).

„Gesundheitspflegerische Maßnahmen für die Juden in Deutschland", Dr. Paul Lußheimer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 207 (Dezember 1936).

„Grundsätzliches zur ärztlichen Untersuchung und Betreuung der Chaluzim", Dr. S. Spiro in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 6 S. 190 (Dezember 1936).

„Krankenhaus, Hospital, Altersheim — Führungen durch das jüdische Berlin" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„In der Krankenhilfe der Berliner Gemeinde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Um die Zukunft des Breslauer Krankenhauses" in „Jüdische Zeitung" Jg. 43 Nr. 42 (6. November 1936).

„Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche", Frieda Posner in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden in Rheinland und Westfalen" Jg. 7 Nr. 5 (29. Januar 1937).

„Die Not jüdischer Nerven- und Gemütskranker", Hermann Seckbach in „Der Israelit" Jg. 77 Nr. 46 (19. November 1936).

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht

Handel mit Vieh

Betriebe, die mit Vieh Handel treiben oder künftig treiben wollen, bedürfen gemäß einer Verordnung über den Handel mit Vieh v. 25. 1. 1937 (RGBl. I S. 28) der Zulassung. Die Zulassung soll im Fall der persönlichen und sachlichen Eignung des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden. Für den Nachweis der persönlichen und sachlichen Eignung gelten folgende Grundsätze:

1. Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen in der Regel eine dreijährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen nachweisen und sich in dieser Tätigkeit als zuverlässig erwiesen haben;
2. der Betrieb muß die Gewähr für eine ordnungsmäßige Buchführung bieten;
3. Betriebsinhaber und Betriebsleiter müssen, wenn sie staatenlos sind, deutschstämmig sein;
4. ein Betrieb darf nicht zugelassen werden, dessen wirtschaftliche Lage zu Bedenken Anlaß gibt; der Nachweis der für die Führung des Betriebes erforderlichen Mittel kann gefordert werden;
5. Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen nicht der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 genannten Berufsgruppe (Schlachtergruppe) angehören.

Viehhandelsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht dauernd eingestellt sind, gelten für das Reichsgebiet als zugelassen. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 kann jedoch der Viehwirtschaftsverband, in dessen Gebiet der Viehhandelsbetrieb seine gewerbliche Niederlassung hat, die Zulassung widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter nicht die erforderliche persönliche und sachliche Eignung hat. Der Viehwirtschaftsverband kann die Zulassung ferner widerrufen, wenn ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter die für die Führung des Viehhandelsbetriebes erforderliche Zuverlässigkeit nicht hat. Ein Mangel der für die Betriebsführung erforderlichen Zuverlässigkeit darf nur angenommen werden, wenn

a) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung oder Anordnung oder gegen die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung oder gegen eine Verordnung oder Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere und tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder von dem Reichsnährstand, einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist,

b) der Viehhandelsbetrieb daraufhin von dem Reichsnährstand, der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft oder einem Viehwirtschaftsverband verwarnt worden ist,

c) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a) genannten Bestimmungen begangen hat und

d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Schlußscheine, Beschränkungen von Schlachtungen und sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Kennzeichnung, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

Gastwirtschaften für Juden

Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften dürfen bis zum 1. April 1938 grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen bedürfen in Preußen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung ist gemäß § 2 Ziffer 1 i der preußischen Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften vom 16. März 1936 (GS. S. 81) zulässig, wenn die Erlaubnis für einen Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb beantragt wird, der lediglich auf Juden beschränkt bleibt, unter der Auflage, daß diese Beschränkung durch deutlich lesbare Aufschriften kenntlich gemacht wird.

Ausübung der Reisevermittlung

Gemäß einem Gesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 31) kann die Ausübung der Reisevermittlung, nämlich

1. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen beschränken, oder
2. die Ausgabe oder Vermittlung von Beförderungsausweisen oder Nebenausweisen für nicht eigene, dem Personenverkehr dienende Beförderungsmittel, oder
3. die Vermittlung von vorübergehender Unterkunft oder Verpflegung,

ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Preisüberwachung

Verbot von Preiserhöhungen

Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte sind gemäß der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preis-Stop-Verordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) verboten; das Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab. Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Unberührt von dem Verbot bleiben gemäß der Ersten Ausführungsverordnung vom 30. November 1936 (RGBl. I S. 956) die gesondert geregelten Preise und Entgelte für unedle Metalle, Silber, ausländische Waren sowie Fleisch- und Wurstwaren. Eine Sonderbehandlung erfahren ferner die dem Spinnstoffgesetz unterliegenden Textilwaren. Ebenso werden die Bestimmungen des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (RGBl. I S. 378) und der darauf beruhenden reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen durch die neue Verordnung nicht berührt. Bei Räumen, die den Vorschriften des Reichsmietengesetzes nicht unterliegen, darf der Mietzins, der am 18. Oktober 1936 galt, nicht überschritten werden.

Literatur

„Die Preisverordnungen — Klärung von Zweifelsfragen", Dr. Max Wittenberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 8 (25. Februar 1937).

„Höchstpreis-Probleme: Die Verkaufskalkulation des Spinnstoff-Einzelhändlers", Dr. Hanns Reißner in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

Jüdische Wirtschaftshilfe

Literatur

„Die Arbeit der Jüdischen Wirtschaftshilfe" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 10 (11. März 1937).

„Die produktive jüdische Wirtschaftshilfe in Deutschland — eine Uebersicht über die Organisation" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 38 (16. September 1936).

„Soziale Kredithilfe — Die wirtschaftliche Funktion der jüdischen Darlehenskassen", Dr. Ludwig Batzner in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 9 (4. März 1937).

„Die Beratungsstelle im Kampf gegen die Not", Dr. Weißenberg in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 23 (15. Dezember 1936).

„Jüdische Genossenschaftsbanken" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 24, 26 (11., 25. Juni 1936).

„Jüdische Genossenschaftsbanken", Dr. Walter Lux in „Jüdische Zeitung" Jg. 43 Nr. 15 (17. April 1936).

„Kollegiale Hilfe — Wirtschaftshilfe, Abt. Aerzte" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 33 (13. August 1936).

Steuerrecht

Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen

Gemäß einer Verordnung vom 1. März 1937 (RGBl. I S. 276) unterliegt die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen

der Umsatzsteuer. Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen ist gegeben, wenn ein Unternehmen im ganzen übereignet wird. Die Veräußerung eines Geschäfts im ganzen an Abkömmlinge, Stiefkinder oder deren Abkömmlinge ist nicht steuerpflichtig; das gleiche gilt für eine Veräußerung zwischen Miterben zur Erbauseinandersetzung, wenn die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall vorgenommen wird. Besteuerungsmaßstab ist das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände (Besitzposten); die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden. Die Steuer beträgt stets einhalb vom Hundert des Entgelts.

Literatur

„Steuerfragen der jüdischen Wohlfahrtspflege", Dr. Alexander Philipsborn in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 S. 14 (Februar 1937).

„Aus der Praxis des Reichsfluchtsteuerrechts", Dr. Werner Gallewski in „C.V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 4 (28. Januar 1937).

Palästina

Einwanderung

Einwanderung aus Deutschland

Die Abteilung für Statistik bei der Exekutive der Jewish Agency in Jerusalem hat eine Aufstellung über die Einwanderung von Juden aus Deutschland nach Palästina 1933 bis 1936 veröffentlicht. Es sind danach in diesem Zeitraum 35 000 Juden aus Deutschland eingewandert, unter ihnen 23 000 deutsche Staatsangehörige. Die Einwanderung aus Deutschland machte in dieser Zeit durchschnittlich 21 % der jüdischen Gesamteinwanderung aus, und zwar 1933 25 %, 1934 23 %, 1935 13 % und 1936 29 %. Die Gesamtzahl der in diesen Jahren nach Palästina aus allen Ländern eingewanderten Juden betrug 164 267. Von den Einwanderern aus Deutschland entfielen 37 % auf Personen mit einem Eigenkapital von mindestens 1000 Pfund und 41 % auf Zertifikats-Inhaber. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Einwandererkategorien: Angehörige, Handwerker usw. Der Altersgliederung nach waren die jugendlichen Elemente bei der Einwanderung aus Deutschland vorherrschend. 77 % der Einwanderer standen im Alter bis zu 40 Jahren, 54 % waren Männer und 46 % Frauen.

Verwandten-Zertifikate

Das Palästina-Amt Berlin teilt mit:

„Es häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Eltern, die hier für Vorzeigegeld vorgemerkt sind, von ihren in Palästina lebenden Kindern angefordert werden, obwohl diese nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen. Die Eltern stellen dann auf Grund der erfolgten Vormerkung für das Vorzeigegeld Anträge auf Vorschußleistungen entweder vor Auswanderung bei dem Palästina-Amt oder nach Einwanderung bei der Haavara.

Die Transfer-Organisationen sind infolge der Transferlage leider in Zukunft nicht mehr imstande, derartigen Anträgen angeforderter Personen, die auf D-Zertifikat einwandern, zu entsprechen.

Wir müssen daher ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß jemand, der in Zukunft auf Anforderung seiner Kinder in Palästina einwandert, nicht damit rechnen kann, hinsichtlich des für ihn vorgemerkten Vorzeigegeldes bevorzugt behandelt zu werden."

Literatur

„Palästina-Wanderung 1933 bis 1936", Walter Lindenstrauß in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 9 (2. Februar 1937).

„Juden aus Deutschland in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 6 (11. Februar 1937).

„Palästina als Einwanderungsland", Grethe Bloch in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Palästina-Amts-Tagung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 16 (26. Februar 1937).

Jugend-Alijah

25 Zertifikate für das Kinderheim „Ahawah"

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah teilt Ende Januar 1937 mit:

Das Kinderheim „Ahawah" in Kirjath Bialik bei Haifa ist soeben von der Regierung als selbständiger Zertifikatsempfänger anerkannt worden und hat für 25 Jugendliche Zertifikate erhalten. Die Gruppe wird in Kürze in dem Berliner Ahawah-Heim das vierwöchentliche Vorbereitungslager beginnen und danach zur Alijah kommen.

Literatur

„Im Kinder- und Jugendheim ‚Ahawah'", Dr. Anni Samuelsdorff in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 11 (9. Februar 1937).

Ausbildung

Aufruf des Hechaluz und der Jugend-Alijah

Die Jüdische Jugendhilfe e. V., Trägerin der Jugend-Alijah, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158, und der Hechaluz, Deutscher Landesverband, Abteilung Mittleren-Hachscharah, Berlin W 15, Meinekestr. 10, haben folgenden Aufruf an alle jüdischen Schüler, die Ostern 1937 die Schule verlassen, veröffentlicht:

Diese Tage, in denen ihr die Schule verlaßt, sind Tage der Entscheidung für den künftigen Aufbau eures Lebens. Die Frage, welchen Beruf ihr ergreifen wollt, ist zugleich eine Frage der Heimat, eine Frage nach dem Lande, in dem ihr einmal eure Heimat finden wollt. Die wenigsten von euch werden einen Beruf in Deutschland ausüben können, und darum bedeutet die Berufswahl zugleich Entscheidung für das Land, in dem ihr später einmal leben wollt.

Wir weisen den Weg nach Palästina, dem Land, in dem wir schwer um unser Leben, um unsere Existenz ringen, in dem wir jeden Fußbreit Boden uns erkämpfen müssen, aber in dem wir selbst frei bauen nach den Entwicklungsgesetzen, die in uns liegen, in bewußter Zugehörigkeit zu unserem Volke, in tiefer Sehnsucht nach Freiheit, nach einer Entwicklung, die menschenwürdig ist nicht nur für uns, sondern für die kommenden Geschlechter unseres Volkes.

Sucht nicht einen Unterschlupf! Sucht ein Leben, das sinnvoll ist, in dem ihr nicht nur für euch, sondern für die Gesamtheit baut und arbeitet! Dieses Bewußtsein, für alle zu arbeiten, macht uns stärker, als wir allein für uns sein könnten, gibt unserem Leben den Wert, ein großes Werk schaffen zu können.

Der Weg nach Palästina ist nicht allen offen; aber die, die das Leben der körperlichen Arbeit auf sich genommen haben, können ihn gehen nach der Zeit einer gründlichen Vorbereitung. Die Vorbereitung hier ist eine Probe für euch. Viele fühlen sich zu schwach — wenige, die die Probe gewagt haben, sind schwach geblieben; wächst doch das Selbstbewußtsein und die Kraft mit den Anstrengungen, die man auf sich nimmt!

Wir wollen euch die Vorbereitung für das Leben in Palästina geben. Durchdenkt die Entscheidung, die ihr heute zu fällen habt. Das Schicksal unseres Landes und unserer Gemeinschaft liegt heute in eurer Hand. Beratet euch mit uns über alles, was euch zweifelhaft erscheint. Wir wollen mit euch sprechen, wir wollen euch zur Seite stehen nach den Grundsätzen unserer Bewegung, getragen von dem Willen, dieser Generation ein Leben fruchtbarer Arbeit, ein sinnvolles Leben zu bahnen.

Literatur

„Vorbereitungsmöglichkeiten der weiblichen Jugend für Palästina" Dr. Hedwig Eppstein in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 13 Nr. 2 (Februar 1937).

„Seefahrts-Hachscharah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 9 (2. Februar 1937).

„Bezalel Hechadasch", C. Z. Klötzel in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 7 (18. Februar 1937).

Soziale Fürsorge

Fünfte Jahrestagung der Sozialarbeiter Palästinas

Im Versammlungssaal des Gebäudes der Jewish Agency in Jerusalem fand vom 8. bis 10. Februar 1937 unter Be-

teiligung zahlreicher Delegierter und Gäste aus dem ganzen Lande die fünfte Jahreskonferenz der Sozialarbeiter Palästinas statt. Miß Henrietta Szold gab in ihrer Eröffnungsansprache einen Ueberblick über die seit dem Jahre 1932 auf dem Gebiet der Sozialfürsorge erzielten Fortschritte. Während sich die Konferenz vor zwei Jahren hauptsächlich mit Problemen der Kinder- und Jugendfürsorge und vor einem Jahr mit der Einwandererfürsorge beschäftigte, werde es die Aufgabe der diesjährigen Konferenz sein, Pläne für die Arbeit in der Zukunft und bessere Kooperation festzulegen.

Ein Referat über jüdische Sozial- und Wohlfahrtsarbeit im Laufe der Geschichte erstattete Prof. Assaf von der Hebräischen Universität. Er hob die Bedeutung hervor, die von Juden dieser Betätigung stets beigemessen wurde. Ueber neuere Arbeiten auf diesem Gebiet berichtete Rabbi Cohen.

Die weiteren Sitzungen der Konferenz fanden teils im Gebäude der Jewish Agency, teils im Nathan-Straus-Gesundheitszentrum statt. Es sprachen das Mitglied des Waad Leumi, Dr. Abraham Katzenelson, der verlangte, daß der sozialen Fürsorge für die Einwanderer größeres Augenmerk zugewandt werde, Dr. Arthur Ruppin, Frau Wilenski, Dr. Preuß und Ada Fischmann. In das Präsidium der Konferenz wurden gewählt: Dr. Moses, Frau A. Eisenberg, Abraham Elmaleh, Frau Debora Nosovisky und Frau Blumenfeld.

Literatur

„Die Konferenz für soziale Arbeit“, M. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 21 (16. März 1937).

„Die Soziale Arbeit im Aufbau von Erez Israel“, Helene Hanna Thon in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 3 (März 1937).

„Arbeit der Frauen“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 2 (8. Januar 1937).

„Die Arbeitsvermittlung der HOG in Tel-Awiw“, Frieda Weinreich in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“ (Dezember I 1936).

Europa und Uebersee

Argentinien

Literatur

„Argentinien“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Argentinisches Judentum“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 3 (21. Januar 1937).

„Berufsaussichten für jüdische alleinstehende Frauen und Mädchen in Argentinien“, Helene Meyer in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 12 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Brief aus Argentinien — Das Leben in der Provinz“, G. Kirsch in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

Australien

Literatur

„Australien sucht Einwanderer“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens: III. Die englischen Dominions“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 9 (4. März 1937).

Bolivien

Literatur

„Bolivien“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 7 (18. Februar 1937).

Brasilien

Literatur

„Brasilien“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„Brasilianische Möglichkeiten“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

„Sao Paulo und Porto Alegre“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Entwicklungen in Brasilien“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 101 (18. Dezember 1936).

„Illegale Einwanderung“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

„Brief aus Brasilien“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Siedlung in Südamerika“, Prof. Dr. S. Frankfurt in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 11 (12. März 1937).

„Brasilien als Einwanderungsland für Juden“ in „Gemeindeblatt der Israelitischen Religionsgemeinde Dresden“ Jg. 13 Nr. 2 (15. Januar 1937).

„Ich suche Land in Südbrasilien“, Felix Moeschlin, Leipzig 1936 (Montana-Verlag).

Chile

Literatur

„Chile“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 5, 6 (4., 11. Februar 1937).

Ekuador

Literatur

„Ekuador“, Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 11 (18. März 1937).

„Brief aus Ekuador“ in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim“ Jg. 14 Nr. 24 (16. Dezember 1936).

England

Literatur

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens: II. Großbritannien“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Die englische Monarchie“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 102/103 (23. Dezember 1936).

„New-Herrlingen“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Englisch-jüdische Wandlungen“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 67 (21. August 1936).

„Judendebatte im Unterhaus“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

„Antisemitismus und englisches Judentum“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 58 (21. Juli 1936).

„Eastend-Debatte im Londoner Unterhaus“ in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 29 (16. Juli 1936).

„Prozeß in London“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Die Zahl der Juden in London“ in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„Jenseits des Kanals“, Lilli Szkolny in „CV.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 33 (13. August 1936).

„London-Eastend“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Eine Schule im jüdischen Eastend“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 34 (20. August 1936).

„Kinderklinik in Eastend“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 32 (6. August 1936).

Frankreich

Literatur

„Das französische Réfugiéstatut“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 68 (25. August 1936).

„Reorganisation der Flüchtlingsarbeit“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 56 (14. Juli 1936).

Kanada

Einwanderung im Jahre 1936

Nach der amtlichen Statistik sind im Jahre 1936 11 643 Personen nach Kanada eingewandert, unter ihnen 449 Juden. Während die Gesamteinwanderung um über 3 % gestiegen ist, ist die Zahl der jüdischen Einwanderer im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren gesunken.

Literatur

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens: III. Die englischen Dominions“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 9 (4. März 1937).

Niederlande

Genehmigungspflicht für die Errichtung von Industriebetrieben

Die zweite Kammer des Holländischen Parlaments hat einstimmig ein Gesetz angenommen, das für die Zukunft die Errichtung von Industriebetrieben durch Ausländer von einer besonderen Genehmigung abhängig macht. Nach einer Erklärung der Regierung soll die Errichtung neuer Betriebe auch in Zukunft gestattet werden, wenn die Herstellung der betreffenden Produkte für die holländische Wirtschaft nützlich ist.

Literatur

„Juden in Holland: VI. Die Lage der zugewanderten Juden", Dr. Rudolf Levy in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 101 (18. Dezember 1936).

„Ausländer in Holland", Dr. Kurt Lisser in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 4 (28. Januar 1937).

„Neues Arbeitsrecht für Ausländer in Holland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Am Wieringer Meer — ein Bericht vom Werkdorf Nieuwesluis" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 1 (7. Januar 1937).

„Religiöses Leben in Holland" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Brief aus Holland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Holländischer Bilderbogen", Hilde Marx in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Die Amsterdamer Diamantindustrie" in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Die Tätigkeitsbeschränkung für Ausländer" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 55 (10. Juli 1936).

„Konkurrenzangst" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 36 (3. September 1936).

„Wirtschaftsbilanz der jüdischen Emigration in Holland" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 28 (9. Juli 1936).

„Staatsangehörigkeitsfragen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 59 (24. Juli 1936).

„Gedanken in Amsterdam", Max Gossels in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 34 (23. August 1936).

„In Holland: Jüdische Jugend in Ausbildung", Max Gossels in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 27, 28 (5., 12. Juli 1936).

„Lob für Nieuwesluis! — Das jüdische Werkdorf an der Zuider See" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 31 (30. Juli 1936).

„Die Umschulungsstätte in Enschede", Max Gossels in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 31, 32 (2., 9. August 1936).

„Ein demographisches Werk über die Juden in Holland", Dr. M. David in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 12 Nr. 16 (15. August 1936).

„Aus dem Gemeindeleben der Amsterdamer Juden im 17. Jahrhundert", Prof. Dr. Isaak Markon in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 67 (21. August 1936).

Peru

Literatur

„Peru", Dr. Bruno Weil in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 8, 9 (25. Februar, 4. März 1937).

Süd-Afrika

Neues Einwanderungsgesetz

Das neue südafrikanische Einwanderungsgesetz, das am 1. Februar 1937 in Kraft getreten ist, befaßt sich mit der Einschränkung der Einwanderung von Ausländern und sieht vor, daß kein Ausländer zwecks ständiger Niederlassung in die Union einreisen solle, es sei denn, daß er einen Erlaubnisschein erhält, und daß kein Ausländer zum zeitweiligen Aufenthalt in die Union einreisen solle, ohne daß er eine zeitweilige Erlaubnis besitzt. Im Einwanderungsgesetz wird erwähnt, daß ein Einwandererauswahlamt vom Generalgouverneur eingesetzt werden soll, um unter denjenigen ausländischen Einwanderern, die in die Union zur ständigen Niederlassung im Lande einzureisen wünschen, eine Auswahl zu treffen.

Der Antrag eines Ausländers auf Erteilung eines Erlaubnisscheines zur Einreise in die Union mit dem Zweck der ständigen Niederlassung im Lande wird auf einem vorgeschriebenen Formblatt gestellt, das dem Einwandererauswahlamt eingereicht werden muß. Es heißt dann in dem Gesetz weiter: „Das Amt kann die Ausstellung eines Erlaubnisscheines zur Einreise in die Union auf Antrag hin an einen Ausländer, dessen Einwanderung es für erwünscht erachtet, genehmigen. Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung steht völlig im Ermessen des Amtes mit der Maßgabe, daß das Amt die Ausstellung des Erlaubnisscheines nicht erteilt, es sei denn, daß der Antragsteller a) einen guten Leumund hat und b) anzunehmen ist, daß er sich den europäischen Einwohnern der Union schnell assimilieren wird und innerhalb einer mäßigen Frist nach seiner Einreise in die Union ein erwünschter Einwohner der Union werden wird und c) nicht anzunehmen ist, daß er die Wohlfahrt der Union schädigt, und d) weder einer Beschäftigung nachgeht oder anzunehmenderweise einer solchen nachgehen wird, in welcher das Amt die Zahl der bereits in der Union damit beschäftigten Personen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner der Union für hinreichend erachtet; oder e) die Ehefrau oder ein Kind im Alter unter 21 Jahren oder ein Mittelloser oder ein alter Elternteil oder Großelternteil einer Person ist, die den ständigen, rechtmäßigen Wohnsitz in der Union hat und sowohl imstande ist wie es übernimmt, für seinen oder ihren Unterhalt aufzukommen." Hat das Amt die Genehmigung zur Ausstellung des Erlaubnisscheines erteilt, so wird der einwandernden Person der Erlaubnisschein ausgestellt.

Ein Ausländer, der zur See in den Hoheitsgewässern der Union ankommt und Nichtinhaber eines gemäß den Bestimmungen ausgestellten Erlaubnisscheines ist, kann als verbotener Einwanderer behandelt werden. — Der Erlaubnisschein kann zurückgenommen werden, wenn er auf einen Antrag hin ausgestellt worden ist, der unrichtige Angaben enthält, oder wenn vom Inhaber des Erlaubnisscheines oder seinem Vertreter unrichtige Angaben gemacht worden sind.

Befaßt sich der Inhaber des Erlaubnisscheines innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend mit der Ausstellung des Erlaubnisscheines, ohne Zustimmung des Ministers in der Union mit einer anderen Beschäftigung als der, welche er in seinem Antrage angegeben hat, so kann er ausgewiesen werden. Nach Ablauf einer ihm gestellten Frist wird dieser Erlaubnisschein nichtig.

Der Minister kann jederzeit eine Ausweisung anordnen, indem er einen zeitweiligen Erlaubnisschein nach einem bestimmten Zeitraum als nichtig erklärt.

*

Nach einer amtlichen Bekanntmachung hat das Einwandererauswahlamt (Immigration Selection Board), dem Innenminister P. I. Hougenbout, Einwanderungskommissar F. F. Kincaid, Arbeitsminister I. L. Walker und der Minister für Handel und Industrie, W. J. Lamont, angehören, bisher 93 % der vorliegenden Bewerbungen um Einwanderung und dauernde Niederlassung in der Südafrikanischen Union zurückgewiesen.

Warnung des Hilfsvereins

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt folgendes bekannt:

Aus dem Text des südafrikanischen Einwanderungsgesetzes, der nunmehr vorliegt, ergibt sich eine außerordentliche Strenge der Einwanderungsbestimmungen. Trotzdem wird aus Süd-Afrika gemeldet, daß immer noch eine abnorm hohe Zahl von Einwanderern ankommt. Diese Einwanderer werden zu zeitweiligem Aufenthalt an Land gelassen. Aber es ist so gut wie sicher, daß fast alle von ihnen das Land wieder verlassen müssen. Unter diesen Umständen warnen die südafrikanischen wie die zuständigen Londoner jüdischen Stellen jeden vor Auswanderung nach Süd-Afrika, der nicht schon vor der Einreise die Genehmigung zu ständigem Aufenthalt erlangt hat. Der Hilfsverein kann sich dieser Warnung nur mit äußerstem Nachdruck anschließen.

Literatur

„Das neue Einwanderungsgesetz für Südafrika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Erschwerte Einwanderung", Dr. Fritz Petzall in „Jüdische Rundschau" Jg. 16 Nr. 7 (26. Januar 1937).

„Südafrika-Gesetz 1937" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 10 (11. März 1937).

„Süd-Afrika: Land, Leute, Leben und Möglichkeiten“, Jim H. C r o n e r, Berlin 1937 (Jüdischer Buch- und Zeitschriften-Verlag Robert Alter).

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens: III. Die englischen Dominions“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 9 (4. März 1937).

„Von einer Reise nach Südafrika“, RA. Wilhelm W o l f f in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 52, Jg. 27 Nr. 2 (27. Dezember 1936, 10. Januar 1937).

„Eindrücke aus Südafrika“, Dr. Margarete E d e l h e i m in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 12 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Brief aus Süd-Afrika“, Rudi W e r t h e i m e r in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 3 (21. Januar 1937).

„Unter südafrikanischer Sonne“, Gusti H e c h t in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Ein junger Jude erlebt Süd-Afrika“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Synagogengemeinde in Südafrika“, Felix M. R o s e n t h a l in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 26 Nr. 51 (20. Dezember 1936).

Süd-Amerika

Literatur

„Zwischen den Kontinenten: Am Beginn einer Südamerika-Reise“, Dr. Bruno W e i l in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 48 (26. November 1936).

„Vor dem Flug zur Westküste“, Dr. Bruno W e i l in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 4 (28. Januar 1937).

„Nutzanwendungen einer Südamerika-Reise“, Dr. Erich B r y in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 7 (18. Februar 1937).

Tschechoslowakei

Literatur

„Zum sozialen Problem der tschechoslowakischen Juden“, Dr. Heinrich H o f f m a n n in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 6 S. 123 (Juli 1936).

Uruguay

Literatur

„Uruguay“, Dr. Bruno W e i l in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 1 (7. Januar 1937).

„Jüdisches Leben in Uruguay“, Abu - N o e m i in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 6 (22. Januar 1937).

„Brief aus Uruguay“, Walter S i l b e r m a n n in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 50 (10. Dezember 1936).

„Juden in Uruguay — ein Musterbeispiel gegenseitiger Hilfe in Montevideo“, Zwi b e n J o s e p h in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 11 (18. März 1937).

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Die berufstätige Frau in Nordamerika“, Prof. Dr. Frieda W u n d e r l i c h in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 12 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Ratschläge für Amerika-Einwanderinnen“, Dr. Dora E d i n g e r in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 3 (21. Januar 1937).

„Erste Arbeit in New York“, Dora E d i n g e r in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 13 Nr. 3 (März 1937).

„Das Jubiläum der Hadassah“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 17 (2. März 1937).

„Die Hilfeleistungen der amerikanischen Judenheit“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 94 (24. November 1936).

„Was die amerikanische Judenheit ausgibt“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 6 (22. Januar 1937).

„Realitäten und Hirngespinste in USA.“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 12 (12. Februar 1937).

„Führernachwuchs in USA.“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 21 (16. März 1937).

„Der Rahmen des jüdisch-politischen Lebens: I. die Vereinigten Staaten von Amerika“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 52 (24. Dezember 1936).

„Der jüdische Künstler in USA.“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 10 (11. März 1937).

Minderheitenrecht

Literatur

„Die Juden Osteuropas in den Minderheitenverträgen“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g, Berlin 1937 (Joseph Jastrow Verlagsbuchhandlung).

„Die Judenfrage und das Recht der Minderheiten“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 2 (14. Januar 1937).

„Zwischenbilanz des Rechts der jüdischen Minderheiten“, Dr. Werner R o s e n b e r g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 52 (24 Dezember 1936).

„Minderheit — die Entwicklung eines Rechtsbegriffes“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 16 (16. April 1936).

„Wann und wo sind Juden Minderheit?“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 18 (30. April 1936).

„Wer ist Jude?“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 20 (14. Mai 1936).

„Numerus clausus und Monopolisierung — und Minderheitenrecht in Osteuropa“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 23 (4. Juni 1936).

„Die kulturellen Minoritätsrechte in Osteuropa“, Dr. Kurt S t i l l s c h w e i g in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 25 (18. Juni 1936).

Jüdische Wanderung

Tätigkeit der Hicem im Jahre 1936

Die Auswanderungsgesellschaft Hias-Ica (Hicem) veröffentlicht einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1936. Danach hat Hicem auch im abgelaufenen Jahre sich im wesentlichen der Betreuung der Auswanderer aus Deutschland und der Förderung der Auswanderung aus den osteuropäischen Ländern gewidmet.

Im Verlaufe des Jahres 1936 hat Hicem 2396 A u s w a n d e r e r a u s D e u t s c h l a n d befördert, davon 1965 nach Uebersee. Im einzelnen gingen nach Palästina 693 Personen, nach Argentinien 508, nach Brasilien 113, nach Paraguay 234 und in andere südamerikanische Länder 175; nach Südafrika wanderten 165 Personen, nach den Vereinigten Staaten, Kanada und nach Ländern Zentralamerikas 51, nach anderen überseeischen Ländern 26. 165 Auswanderer wurden in verschiedene Länder Europas gebracht, damit sie sich dort niederlassen. Die Betreuung dieser Kategorie von Auswanderern wurde durch finanzielle Beihilfen der Jewish Colonisation Association (Ica), des American Joint Distribution Comittee, des Council for German Jewry u. a. ermöglicht.

A u s d e n L ä n d e r n O s t e u r o p a s hat Hicem im Jahre 1936 insgesamt 6687 j ü d i s c h e A u s w a n d e r e r befördert. Von ihnen gingen 2368 nach Argentinien, 1691 nach Palästina, 346 nach Südafrika, 335 nach Uruguay, 254 nach Brasilien und 145 nach anderen südamerikanischen Ländern; 413 wanderten nach den Vereinigten Staaten und nach Kanada, 47 nach verschiedenen Ländern Mittelamerikas. 618 gingen nach verschiedenen Ländern Westeuropas. 453 sind wieder in ihre Heimat zurückgeschickt worden. Von den Auswanderern dieser Kategorie stammten 3996 aus Polen, 823 aus Litauen, 655 aus Rumänien, 249 aus Lettland, 964 aus Frankreich.

Literatur

„Auswanderung und Bestand der jüdischen Bevölkerung in Deutschland“, Dr. Paul E p p s t e i n in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 6 S. 137 (Oktober 1936).

„Neue Literatur zur Auswanderungsfrage“, Dr. Paul E p p s t e i n in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 6 S. 180 (Oktober 1936).

„Thesen zur Wanderungsfrage“, Arthur P r i n z in „Der Morgen“ Jg. 12 S. 389 (Dezember 1936).

„Assimilation, Dissimilation, Auswanderung“, Dr. H e r z f e l d in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 8 (25. Februar 1937).

„Auswanderung und landwirtschaftliche Siedlung“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 6 (5. Februar 1937).

„Frauenauswanderung“, Hannah K a r m i n s k i in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes“ Jg. 12 Nr. 12 (Dezember 1936).

„Kinderauswanderung — Basis und Möglichkeiten“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 10 (11. März 1937).

„Die jüdische Uebersee-Auswanderung aus Polen“ in „Jüdisches Gemeindeblatt Danzig“ Jg. 9 Nr. 12 (1. März 1937).

„Die Zahl der Juden in der Welt“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 51 (17. Dezember 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg